



Gemeinde Hasbergen

LANDKREIS OSNABRÜCK

7. FNP-Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 212240

Datum: 2018-01-17

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	4
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	4
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	5
2.1	Untersuchungsmethodik	5
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	6
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	7
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	7
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	11
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	12
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	12
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	12
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	12
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	13
4.1	Auswirkungsprognose	13
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	14
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	16
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	16
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	17
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17
9	ANHANG	18
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	18
9.2	Bestandsplan	19

Wallenhorst, 2018-01-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2018-01-17

Proj.-Nr.: 212240

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Hasbergen, nördlich der „Hauptstraße“ im Ortsteil Gaste und umfasst eine Größe von ca. 1,54 ha.

Mit der 7. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehen. Hier soll ein Regenrückhaltebecken für das südlich angrenzende im Parallelverfahren geplante Allgemeine Wohngebiet entstehen (Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich Am kleinen Berg“). Für den Bebauungsplan wurde ein eigenständiger Umweltbericht erstellt (IPW 2017). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das geplante Wohngebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung von Flächen für die Wasserwirtschaft auf einer Fläche von ca. 1,54 ha vor. Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit

einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Regenrückhaltebecken) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht zum Tragen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück innerhalb eines „Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung“.

Danach „kommt dem Schutz des Grundwassers in den Vorranggebieten entscheidendes Gewicht zu. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat die Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang. Den unterschiedlichen Auswirkungen, die von Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe ausgehen können, wird in den Vorranggebieten – abhängig von den betroffenen Schutzzonen – durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen.“

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen ist der FNP-Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplanung**Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) ist das Plangebiet und seine nähere Umgebung mit dem Hinweis „Nachträgliche Einbindung von Bauflächen“ gekennzeichnet. Außerdem ist ein Wasserschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Gemeindegebiet von Hasbergen nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im April 2017 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.2) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

2.9.2 Strauch-Baum-Wallhecke HWMWertfaktor 2,7/Erhalt

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine Strauch-Baum-Wallhecke, die in erster Linie aus Stiel-Eichen mit Durchmessern in 1 m Höhe von 80-100 cm gebildet wird.

2.10.2 Strauch-Baumhecke HFMWertfaktor 2,4/Erhalt

Zwischen geplantem bzw. vorhandenem Wohngebiet und geplantem Regenrückhaltebecken befindet sich eine Strauch-Baumhecke, die wie die zuvor beschriebene Wallhecke in erster Linie aus Stiel-Eichen mit Durchmessern in 1 m Höhe von 80-100 cm gebildet wird.

Im südlichen Kronentraufbereich befindet sich ein Grasweg, der auch nach Realisierung der Planung als Grasweg gestaltet werden soll und daher langfristig gesehen keiner Nutzungsänderung unterliegt. Da der Weg komplett vom Kronentraufbereich der Strauch-Baumhecke überstanden ist, wird ihm kein eigener Biototyp zugeordnet.

2.11 Naturnahes Feldgehölz HNWertfaktor 2,3/Erhalt

Feldgehölz, welches in erster Linie aus Eichen gebildet wird.

9.6b Artenarmes Intensivgrünland GI

Wertfaktor 1,2/1,3

Ein Großteil des Änderungsbereiches stellt sich als Grünlandfläche dar. Die Fläche wird intensiv genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar, welches einen geringen Anteil stickstoffliebender Krautarten aufweist. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung kann sich nur eine geringe Vegetationsschichtung einstellen. Es handelt sich um einen grundwassernahen und somit feuchten Standort.

Angrenzende Bereiche

Im Norden und Nordwesten grenzt strukturiertes Offenland auf bewegtem Relief mit Hecken, Feldgehölzen und verstreuten Gehöften an das Plangebiet an. Südlich grenzt ein vorhandenes Wohngebiet und das im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes „Östlich Am kleinen Berg“ geplante Wohngebiet an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Zuge der Planungen des im Parallelverfahren geplanten, südlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes fanden 2016 eine Relevanzprüfung mit Potenzialanalyse und spezielle faunistische Kartierungen zu den Fledermäusen und den Brutvögeln statt. Der Untersuchungsbe- reich dieser Erfassungen deckt teilweise auch den Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung ab, die Ergebnisse und möglichen Betroffenheiten vorkommen- der Arten sind aufgrund der teilweisen Untersuchungsraumabdeckung und Analogieschlüs- sen für die 7. FNP-Änderung übertragbar/ nutzbar. Mit dem Star, der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus sind im Bereich des B-Planes (teilweise FNP-Bereich) vier Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsen gelistet sind, mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag zum B-Planverfahren überprüft, auf das hiermit verwiesen wird. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich kei- ne zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Es ist kein Biotoptyp von einer Überplanung be- troffen, welcher laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ unterliegt. Darüber hinaus befinden sich keine na- türlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) im Änderungsbereich.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Ar- ten liegen nicht vor. Diese sind aufgrund der örtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der intensiven Vorbelastung auch nicht zwingend zu erwarten.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Die älteren Laubbäume (BHD $\geq$ 30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge der Planungen des im Parallelverfahren geplanten, südlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes fanden 2016 eine Relevanzprüfung mit Potenzialanalyse sowie spezielle faunistische Kartierungen zu den Fledermäusen und den Brutvögeln statt. Der Untersuchungsbereich dieser Erfassungen deckt teilweise auch den Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung ab, die Ergebnisse und möglichen Betroffenheiten vorkommender Arten sind aufgrund der teilweisen Untersuchungsraumabdeckung und Analogieschlüssen für die 7. FNP-Änderung übertragbar/nutzbar. Im Artenschutzbeitrag zum B-Planverfahren werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt, auf das hiermit verwiesen wird.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung der zentral gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes und die bestehenden südlich angrenzenden Wohngebiete sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server³ sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für Gast- oder Brutvögel vorhanden.

Die älteren Laubbäume (BHD $\geq$ 30 cm) bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Die Gehölzbestände und die Freiflächen bieten weiterhin Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche. Im Zuge der Planungen des im Parallelverfahren geplanten, südlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes fanden 2016 eine Relevanzprüfung mit Potenzialanalyse sowie spezielle faunistische Kartierungen zu den Fledermäusen und den Brutvögeln statt. Der Untersuchungsbereich dieser Erfassungen deckt teilweise auch den Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung ab, die Ergebnisse und möglichen Betroffenheiten vorkommender Arten sind aufgrund der teilweisen Untersuchungsraumabdeckung und Analogieschlüssen für die 7. FNP-Änderung übertragbar/nutzbar. Im Artenschutzbeitrag zum B-Planverfahren werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt, auf das hiermit verwiesen wird. Im Ergebnis dieser Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

³ Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung:
http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_L20

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP und Map-Server hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind (Wasserschutzgebiet, sh. Kap. 3.2 unter Schutzgut Wasser).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von einer Überplanung betroffenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp „Podsol-Gley“ und damit ein grundwasserbeeinflusster Boden betroffen ist. Der Bodenstandort ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG nicht als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Es handelt es sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Bodentyp.

Im Zuge eines Versickerungsnachweises (IPW 2015) zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Östlich am kleinen Berg“ wurden zur Feststellung der allgemeinen Boden-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse 5 gestörte Sondierbohrungen bis zu 3,0 m Tiefe, 3 Doppelringinfiltrationsmessungen und 4 Rammsondierungen durchgeführt. Bei den Bohrungen wurde Mittelsand, lehmiger Sand sowie sandiger Ton angetroffen und eine Oberbodenmächtigkeit von 0,1 - 0,3 m ermittelt. Einzelheiten des Bodenaufbaus sind aus den Schichtenprofilen im Versickerungsnachweis zu ersehen.

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Hasbergen befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen, o.ä.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Änderungsbereich. Die derzeitige Oberflächenentwässerung erfolgt oberflächlich entsprechend dem natürlichen Geländegefälle in nordöstliche Richtung zum nördlich außerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Seitengraben der Brinkstraße.

Grundwasser: Bei den Bohrarbeiten im Zuge eines Versickerungsnachweises (IPW 2015) zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Östlich am kleinen Berg“ wurde Ende Juli 2015 im Bereich des geplanten Wohngebietes Grundwasser bei 0,9 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Da im Jahresverlauf im Monat Juli einer der tieferen Grundwasserstände anzutreffen ist, muss zu anderen Jahreszeiten auch mit höheren Grundwasserständen gerechnet werden. Im Zuge der Aktualisierung Mitte März 2016 wurde im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (FNP-Änderungsbereich) Grundwasser zwischen 0,05 und 0,25 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Da im Jahresverlauf im Monat März einer der höchsten Grundwasserstände anzutreffen ist, kann zu anderen Jahreszeiten auch mit tieferen Grundwasserständen gerechnet werden.

Gemäß NIBIS-Kartenserver⁴ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“⁵. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben.

Wasserschutzgebiete: Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des „Wasserschutzgebiets Brunnen V – Gaste“, Schutzzone III. Der dazugehörige Trinkwasserbrunnens befindet sich im Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Östlich Am kleinen Berg“. Das in diesem Zuge geplante Baugebiet liegt innerhalb der Schutzzone II. Bezüglich des Verfahrens und der erforderlichen (Ausnahme-)Genehmigungen hat eine Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück stattgefunden, die eine Bebauung der Fläche für grundsätzlich möglich hält.

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.

Mit der Lage im Wasserschutzgebiet liegt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser im Plangebiet vor.

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Gartenbiotope der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Frischluftproduzierende Gehölzbestände sind nicht in nennenswertem Umfang von einer Überplanung betroffen.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Ein Großteil des Änderungsbereiches wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) eingenommen, die eine durchschnittliche Bedeutung aus Landschaftsbildsicht aufweisen. Die landschaftsbildprägenden (Wall-)hecken können bis auf einen kleinen Abschnitt erhalten werden. An den Änderungsbereich grenzen nach Südwesten, Norden landwirtschaftliche Nutzflächen an. Südlich grenzt ein vorhandenes Wohngebiet und das im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes „Östlich Am kleinen Berg“ geplante Wohngebiet an.

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2013): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.09.2013 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Insgesamt betrachtet sind von einer Überplanung fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer durchschnittlichen Bedeutung aus Schutzgutsicht betroffen.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der (nicht von einer Überplanung betroffene) Wirtschaftsweg im südlichen Änderungsbereich dient der Feierabenderholung. Der übrige Änderungsbereich besteht weitgehend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen haben.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- und Sachgüter sind nicht von einer Überplanung betroffen. Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren. Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Südöstlich, jenseits der Hauptstraße in ca. 600 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 3613-332). Aufgrund der räumlichen Trennung durch Straßenverkehrsflächen und die daran angrenzende Wohnbebauung (Siedlungsbereich) und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sind jedoch durch die Planung keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die Flächennutzungsplan-Änderung stellt Flächen für die Wasserwirtschaft dar. Es ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens für das südlich angrenzend geplante Wohngebiet (parallel in Aufstellung befindlicher B-Plan „Östlich Am kleinen Berg“) vorgesehen.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens auf einer Intensivgrünlandfläche stellt aufgrund der geplanten Bodenbewegungen einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Da die Grundwasserstände in diesem Bereich bis fast an die Geländeoberkante reichen und aufgrund des leichten Geländegefälles nach Norden, bietet es sich an einen Wall aufzuschütten, so dass sich das Niederschlagswasser davor aufstauen kann (Genauerer hierzu, sh. Kap. 4.2). Der durch Bodenbewegungen zu erwartende Eingriff kann dadurch gering gehalten werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Eingriff im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in sich selbst ausgleicht.

Die randlichen Gehölzbestände werden bis auf einen kleinen Abschnitt der Strauch-Baumhecke (2.10.2 HFM), die durch den Zulauf zum Regenrückhaltebecken überplant wird, inkl. ihres Kronentraufbereiches erhalten, so dass fast ausschließlich weniger empfindliche Biotope (Intensivgrünland) vom Bau des Regenrückhaltebeckens betroffen sind.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen und Fledermausarten können über Maßnahmen zur Baufelddräumung/ Zeitfenster vermieden werden

Das Regenrückhaltebecken nimmt nur einen Teilbereich des Änderungsbereichs ein (sh. nachrichtliche Darstellung im Bestandsplan im Anhang). Das Umfeld steht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Die übrigen Flächen des Flurstücks werden aus der intensiven Nutzung genommen, mit dem Ziel mittelfristig eine feuchte Hochstaudenflur zu erhalten (Genauerer hierzu, sh. Kap. 4.2).

Im Hinblick auf das vorhandene Trinkwasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzzone III im Bereich des geplanten RRB; Zone II im geplanten Wohngebiet [parallel in Aufstellung befindliche B-Plan „Östlich Am kleinen Berg“]) ist sämtliches auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Verkehrs- und Stellplatzflächen sind leichtflüssigkeitsdicht auszuführen. Vor dem Zulauf in das Regenrückhaltebecken ist gemäß DWA-M 153 ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorzusehen (Details und weitere Auflagen, siehe hydraulische Berechnungen im Rahmen der WASSERWIRTSCHAFTLICHEN VORPLANUNG, IPW 2017).

Der Wirtschaftsweg im südlichen Änderungsbereich, der der Feierabenderholung dient ist nicht von einer Überplanung betroffen und kann auch in Zukunft genutzt werden. Der übrige Änderungsbereich besteht weitgehend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen haben.

Insgesamt betrachtet ist unter Berücksichtigung des weitgehenden Erhalts der Gehölzbestände und unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Auflagen für keins der zu betrachtenden Schutzgüter mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG

zu rechnen. Eine detailliertere Auswirkungsprognose enthält der Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Östlich Am kleinen Berg“.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Der Bau des Regenrückhaltebeckens auf einer Intensivgrünlandfläche stellt aufgrund der geplanten Bodenbewegungen einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Da die Grundwasserstände in diesem Bereich bis fast an die Geländeoberkante reichen und aufgrund des leichten Geländegefälles nach Norden, bietet es sich an einen Wall aufzuschütten, so dass sich das Niederschlagswasser davor aufstauen kann (Genauerer hierzu, sh. Kap. 4.2). Der durch Bodenbewegungen zu erwartende Eingriff kann dadurch gering gehalten werden.

Die randlichen Gehölzbestände werden bis auf einen kleinen Abschnitt der Strauch-Baumhecke (2.10.2 HFM), die durch den Zulauf zum Regenrückhaltebecken überplant wird, erhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den zukünftigen Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 15. August und 01. März erfolgen. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölz-/ oder gebäudebrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen:** Baumfällmaßnahmen sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse und somit auf das Winterhalbjahr (01. November bis 01. März) zu beschränken, um eine Betroffenheit von Sommerquartieren von Einzeltieren der Fledermausarten und europäischer Brutvogelarten auszuschließen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016) dar.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

Regenrückhaltebecken**Wertfaktor 1,3 (Selbstaussgleich)**

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes „Östlich am kleinen Berg“ werden detaillierte Aussagen zur Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens gemacht. Es ist demnach als ein zentrales Becken am Tiefpunkt nordwestlich des Plangebietes nahe dem Straßenseitengraben an der Brinkstraße angeordnet. Da die Grundwasserstände in diesem Bereich bis fast an die Geländeoberkante reichen, ist hier für die Herstellung des Retentionsvolumens eine Abgrabung ohne Grundwasseranschnitt nicht möglich. Aufgrund des vorliegenden leichten Geländegefälles nach Norden, bietet es sich an, einen Wall aufzuschütten, so dass sich das Niederschlagswasser davor aufstauen kann. Die Wallhöhe beträgt an der höchsten Stelle ca. 0,75 m. Die Verwallung wird so angeordnet, dass sie außerhalb des Kronenbereiches der vorhandenen Bäume liegt. Der Drosselablauf des Beckens erfolgt zum nordwestlichen Straßenseitengraben. Für außerordentliche Regenereignisse ist ein Notüberlauf so vorzusehen, dass ein oberflächiger Abfluss zu den nordwestlich vorhandenen Grabenprofilen erfolgt.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens auf einer Intensivgrünlandfläche stellt aufgrund der geplanten Bodenbewegungen einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der Eingriff bei der zuvor beschriebenen Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens in sich selbst ausgleicht.

Umfeld des Regenrückhaltebeckens**Wertfaktor 2,0/Erhalt**

Das Regenrückhaltebecken nimmt nur einen Teilbereich des Änderungsbereiches ein (sh. nachrichtliche Darstellung im Bestandsplan im Anhang). Das Umfeld steht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Die an nordwestlichen und nordöstlichen Grenze befindliche Baum-Strauch-Wallhecke (Biotop 2.9.2 HWM) wird inkl. Kronentraufbereich erhalten.

Die im südöstlichen Bereich befindliche Strauch-Baumhecke (Biotop 2.10.2 HFM) wird bis auf einen kleinen Teilbereich im Westen, der für den Zulauf des RRB benötigt wird, inkl. Kronentraufbereich erhalten.

Die übrigen Flächen des Flurstücks werden aus der intensiven Nutzung genommen, mit dem Ziel mittelfristig eine feuchte Hochstaudenflur zu erhalten.

Das Grünland ist derzeit als weniger empfindlicher Bereich mit einem Wertfaktor von 1,3 zu bewerten. Nach einer ökologischen Optimierung kann es aufgrund des hohen Biotopentwicklungspotentials (feuchter Standort) zu einem empfindlichen Bereich mit einem Wertfaktor von 2,0 aufgewertet werden. Es ergibt sich demnach ein Aufwertungsfaktor von 0,7.

Durch die Maßnahmen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens wird ein Kompensationswert erzielt, der zur teilweisen Kompensation des im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes „Östlich Am kleinen Berg“ herangezogen wird. Eine detaillierte Eingriffs- und Kompensationsberechnung wurde im Rahmen des B-Planes durchgeführt, zu dem ein eigenständiger Umweltbericht erstellt wurde (IPW 2017).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung von einer Überplanung betroffen sind und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁶.

Darüber hinaus wird die Gemeinde Hasbergen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen überwachen.

Die Gemeinde Hasbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet vermutlich weiterhin als solche genutzt werden und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt neben Standortalternativen auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Zuge der Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 „Östlich am kleinen Berg“ ist geprüft worden, ob die ursprünglich innerhalb des aktuell als Allgemeines Wohngebiets angedachte Regenwasserrückhaltung nicht auch weiter nördlich im hier betrachteten Änderungsbereich erfolgen kann. Im Rahmen einer wasserwirtschaftli-

⁶ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

chen Voruntersuchung ist die Machbarkeit dieser Lösung nachgewiesen worden. Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu diesen Planungsüberlegungen hat stattgefunden. Dieser Lösungsansatz hat den Vorteil, dass die Nettobaulandfläche innerhalb des ursprünglichen Plangebiets vergrößert werden kann und etwa fünf weitere Baugrundstücke realisierbar sind.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von den geplanten Maßnahmen sind in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland) betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Insgesamt betrachtet ist unter Berücksichtigung des weitgehenden Erhalts der Gehölzbestände und unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Auflagen für keins der zu betrachtenden Schutzgüter mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Eine detailliertere Betrachtung enthält der Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Östlich Am kleinen Berg“.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten sowie Vorgaben zu den Baumfällungen älterer Bäume zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Bestandsplan

sh. nächste Seite

